

Risikohinweise der Immofanten Invest GmbH & Co. KG

Im Folgenden werden die wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen. Die Darstellung der Risikofaktoren ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beratung durch fachlich geeignete Berater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund dieser Risikofaktoren getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Es wird empfohlen, gegebenenfalls Beurteilungen von fachlich geeigneten Beratern einzuholen.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken, die sich grundsätzlich aus ihrer Geschäftstätigkeit sowie aus dem Erwerb der Schuldverschreibungen ergeben können, dargestellt.

Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zusätzliche Risiken auch aus der individuellen Situation des Anlegers sowie aus bisher unbekannten oder als unwesentlich erachteten Umständen ergeben können.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, ihre vertraglich vereinbarten erfolgsabhängigen Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern zu bedienen.

Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der vom Anleger investierten Mittel kommen.

Risiken, die dem Wertpapier eigen sind

Handelbarkeit:

Die Schuldverschreibungen „KF8“ und „KF9“ sind grundsätzlich nach den Regelungen des eWpG betreffend Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung übertragbar. Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen ist jedoch eingeschränkt, weil die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse gelistet sind. Es ist lediglich ein privater Weiterverkauf möglich. Daher kann der Anleger die erworbenen Schuldverschreibungen vor dem Ablauf der Laufzeit möglicherweise nicht veräußern, da kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann.

Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre:

Für sämtliche Zahlungsansprüche der Anleger gilt eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre. Die Ansprüche des Anlegers aus den Schuldverschreibungen auf Zahlung der Projektzinsen sowie auf Rückzahlung des Anleihekapitals können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Ansprüche zu einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO in ihrer jeweils geltenden Fassung

führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt demnach bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Die Anleger tragen ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.

Nachrangigkeit der Ansprüche der Anleihegläubiger:

Die Ansprüche der Anleger sind in einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin nachrangig. Insoweit besteht das Risiko, dass Anleger in einer Insolvenz der Emittentin als nachrangige Insolvenzgläubiger keine Zahlungen aus der Insolvenzmasse erhalten. Zudem gehen die Schuldverschreibungen im Rang allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nachrangigen und nicht besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin einschließlich anderen nachrangigen Schuldverschreibungen nach, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Die nachrangige Bedienung der Schuldverschreibungen erhöhen das Risiko eines Verlustes der Anleger in einer Insolvenz der Emittentin.

Rückzahlung der Schuldverschreibungen:

Die Schuldverschreibungen werden am ersten Geschäftstag nach dem Ende der Laufzeit zum Nennbetrag zzgl. des erfolgsabhängigen Projektzinses („der Rückzahlungsbetrag“) an die Anleger zurückgezahlt. Es besteht für Anleger das Risiko, dass der Rückzahlungsbetrag den Nennbetrag der Schuldverschreibung unterschreiten kann.

Verlängerung der Kapitalbindung:

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Die Emittentin ist einseitig berechtigt, die Laufzeit einmalig um bis zu zwölf Monate zu verlängern. Die Schuldverschreibungen können während der Laufzeit nur außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Für Anleger mit kurzfristigem Kapitalbedarf bedeutet dies, dass sie zum gewünschten Zeitpunkt grundsätzlich nicht über das eingesetzte Kapital verfügen können.

Fehlende Mitwirkungsrechte:

Die Schuldverschreibungen begründen keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt allein der Komplementärin. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder die Geschäftsführung ausüben. Die Anleger sind nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht für Anleger das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse des einzelnen Anlegers entgegenstehen und diese Entscheidungen zur Folge haben, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Projektzinsen, Rückzahlung) nicht nachkommen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen kann.

Keine Einlagensicherung und keine laufende staatliche Kontrolle:

Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner Einlagensicherung. Im Falle einer unerwartet negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten erfolgsabhängigen Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen bedient werden. Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner laufenden

staatlichen Kontrolle. Insoweit überwacht keine staatliche Behörde die Geschäftstätigkeit und Mittelverwendung der Emittentin.

Gläubigerversammlung:

In den gesetzlich geregelten Fällen kann eine Versammlung der Anleger einer Schuldverschreibung (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, die jeweils geltenden Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Schuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt auch, wenn Anleger nicht an derartigen Versammlungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen.

Verlust des Private Key:

Die Schuldverschreibungen werden bei ihrer Ausgabe den jeweiligen Wallets der Anleger zugeteilt. Nach der Ausgabe und Einbuchung in die Wallets sind die Schuldverschreibungen für die Anleger nur über deren jeweiligen persönlichen Zugang (sog. Private Key) zu ihrer Wallet zugänglich. Sollte der Private Key in die Hände Dritter gelangen, so kann dieser Dritte die Wallet eines Anlegers missbrauchen und unbefugt Vermögenstransaktionen vornehmen.

Technologierisiken:

Die Blockchain-Technologie sowie alle damit in Verbindungen stehenden technologischen Komponenten befinden sich nach wie vor in einem frühen technischen Entwicklungsstadium. Die Blockchain-Technologie kann Fehler enthalten, die zum Datum der Erstellung dieser Risikohinweise nicht bekannt sind, aus denen sich zukünftig aber unabsehbare Folgen ergeben könnten. Die Blockchain-Technologie kann ferner technischen Schwierigkeiten (z.B. Hackerangriffen) ausgesetzt sein, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch der Blockchain kann die Emission der Schuldverschreibungen und die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen stören oder unmöglich machen. Im schlimmsten Fall kann dies zum unwiederbringlichen Verlust der Schuldverschreibungen führen, so dass der Anleger seine Rechte aus der Schuldverschreibung nicht geltend machen kann.

Risiken, die der Emittentin eigen sind

Baufortschritt- und Kostenrisiko:

Trotz erteilter Baugenehmigung können Bauverzögerungen, Nachträge und Kostenüberschreitungen (u. a. DIN 276-KG 100–700, Preis-/Zinssteigerungen, Liefer-/Leistungsausfälle) den Veräußerungsüberschuss mindern oder zeitlich verschieben. In der Folge kann die Emittentin die Rückzahlung des Nennbetrags und die Zahlung des Projektzinses nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht leisten. Zahlungen an Anleger erfolgen nur aus tatsächlich verfügbaren Mitteln; ein Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden.

Verkaufs- und Preisrisiko:

Die erzielbaren Verkaufserlöse der Einheiten können hinter den Annahmen zurückbleiben oder später zufließen. Ursachen sind u. a. schwächere Nachfrage, höhere Käuferzinsen bzw. erschwerte

Käuferfinanzierung, Preisdruck durch Wettbewerb, längere Vermarktungszeiten, Objekt- oder Ausstattungsmängel, standortbezogene Veränderungen (z. B. Lärm/Immissionen, Infrastruktur), regulatorische Vorgaben (ESG/Energie), Rücktrittsrechte/Preisnachlässe in Kaufverträgen sowie Abnahme- und Grundbuchverzögerungen. Geringere oder verspätete Verkaufserlöse mindern bzw. verschieben den Veräußerungsüberschuss; die Emittentin kann den Nennbetrag und den Projektzins daher nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht leisten. Aufgrund des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre besteht das Risiko eines Teil- oder Totalverlusts.

Bankfinanzierungsrisiko:

Für das Bauprojekt ist zusätzlich zur Finanzierung durch die Emittentin eine Bankfinanzierung vorgesehen. Aktuell liegt eine mündliche Zusage der Bank vor. Die endgültige Freigabe der gesamten Kreditlinie erfolgt jedoch erst, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind – vor allem eine Vorverkaufsquote: Es müssen also zunächst genügend Wohnungen verbindlich verkauft sein. Solange diese Schwelle nicht erreicht ist, kann die Bank Gelder nur teilweise oder noch nicht auszahlen. Das kann den Bauablauf verlangsamen, Rechnungen später bezahlen lassen oder Zwischenfinanzierungen nötig machen.

Bankdarlehen sind vorrangig: Die Bank wird zuerst bedient, erst danach können Mittel an die Emittentin und damit an die Anleger fließen. Kommt es zu Verzögerungen beim Verkauf, werden Auszahlungen der Bank oft schrittweise freigegeben. Auch Zinsen auf das Bankdarlehen, Bereitstellungszinsen für noch nicht abgerufene Beträge oder Verlängerungsgebühren können die Projektkosten erhöhen. Steigen allgemeine Marktzinsen, verteuert sich die Finanzierung zusätzlich. Höhere Finanzierungskosten und spätere Auszahlungen können dazu führen, dass der geplante Zeitplan nicht eingehalten wird und Erlöse später zufließen.

Die Bank knüpft die Kreditnutzung außerdem an klare Vorgaben (z. B. Nachweise über Baufortschritt, Eigenmittel, Verkaufserlöse). Werden diese Nachweise später erbracht als geplant, kann sich die Auszahlung ebenfalls verschieben. In seltenen Fällen verlangt die Bank Anpassungen (z. B. zusätzliche Sicherheiten oder eine Anpassung des Zeitplans), damit die Finanzierung im Gleichgewicht bleibt. Solche Anpassungen sind in Projektentwicklungen üblich, können aber zu kurzfristigen Planänderungen führen.

Unterm Strich bedeutet das: Wenn Vorverkäufe langsamer laufen, Nachweise später vorliegen oder Finanzierungskosten steigen, kann die Emittentin geplante Rückzahlungen an Anleger verschieben müssen. Dann dauert es länger, bis der Nennbetrag und der Projektzins vollständig ausgezahlt werden können. Zahlungen an Anleger erfolgen – wie im Vertrag vorgesehen – nur aus tatsächlich verfügbaren Mitteln. Ein Teil- bis Totalverlust ist bei Schuldverschreibungen grundsätzlich möglich.

Gegenparteirisiko:

Die Emittentin hält ein Drittel der Gesellschaftsanteile der Projektgesellschaft; die übrigen zwei Drittel liegen bei weiteren Gesellschaftern. Unterschiedliche Interessen oder Prioritäten können zu Abstimmungs- und Entscheidungsverzögerungen führen (z. B. bei Budgetfreigaben, Ausstattungsentscheidungen, Nachträgen, Verkaufspreisen, Terminplänen oder Ausschüttungen). Kommt es zu Konflikten – etwa über zusätzliche Mittel, Vertragsänderungen mit dem Bauunternehmen oder den Zeitpunkt von Verkäufen – kann dies den Bau- und Vermarktungsablauf bremsen, Kosten

erhöhen oder Ausschüttungen an die Emittentin verzögern. Auch Streitigkeiten mit Schlüsselpartnern (z. B. Generalunternehmer, Planer, etc.) können Leistungen verzögern oder verteuern.

In der Folge können Rückflüsse an die Emittentin später oder geringer ausfallen; die geplante Rückzahlung des Nennbetrags und der Projektzins können dadurch verschoben werden oder niedriger ausfallen.

Risiko von Nachträgen und Bauzeitverlängerungen:

Während der Bauphase kann es zu Änderungen oder zusätzlichen Arbeiten kommen, die im ursprünglichen Bauvertrag noch nicht enthalten waren. Solche Nachträge entstehen häufig durch Plananpassungen, zusätzliche behördliche Anforderungen, geänderte technische Standards oder unvorhergesehene Bauumstände. Jeder Nachtrag kann Mehrkosten verursachen und den Zeitplan verlängern. Auch Verzögerungen bei der Materiallieferung oder die Koordination verschiedener Gewerke können dazu führen, dass der Baufortschritt langsamer verläuft als geplant.

Eine verlängerte Bauzeit kann zu höheren Baustellenkosten, zusätzlichen Zinsbelastungen und einer späteren Vermarktung der Wohnungen führen. Dadurch kann sich der geplante Veräußerungsüberschuss verringern oder zeitlich nach hinten verschieben. In diesem Fall kann die Emittentin die Rückzahlung des Nennbetrags und die Zahlung des Projektzinses nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht leisten. Zahlungen an Anleger erfolgen nur aus tatsächlich verfügbaren Mitteln; ein Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden.

Risiko von Insolvenzen oder Leistungsstörungen bei Baupartnern:

Für die Durchführung des Bauprojekts arbeitet die Projektgesellschaft mit verschiedenen Bauunternehmen, Handwerksbetrieben und Planungsbüros zusammen. Fällt eines dieser Unternehmen – zum Beispiel der Generalunternehmer, ein Nachunternehmer oder ein Fachplaner – wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten, Insolvenz oder Streitigkeiten aus, kann dies den Bauablauf erheblich verzögern. In einem solchen Fall muss meist ein Ersatzunternehmen beauftragt werden, was häufig zu höheren Kosten und weiteren Verzögerungen führt.

Auch mangelhafte Bauleistungen oder fehlende Koordination zwischen den Beteiligten können dazu führen, dass Arbeiten nachgebessert oder erneut ausgeführt werden müssen. Solche Störungen verlängern die Bauzeit und erhöhen die Gesamtkosten des Projekts. Das kann bewirken, dass Erlöse später oder geringer ausfallen und die Emittentin die Rückzahlung des Nennbetrags sowie die Zahlung des Projektzinses nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht leisten kann. Zahlungen an Anleger erfolgen nur aus tatsächlich verfügbaren Mitteln; ein Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden.

Baugrund- und Altlastenrisiko :

Auf dem Grundstück wurden geringfügige Altlasten festgestellt, die im Zuge der Bauarbeiten fachgerecht entsorgt werden müssen. Obwohl der Umfang dieser Arbeiten derzeit überschaubar erscheint, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich bei der Bauausführung weitere Schadstoffe oder kontaminierte Materialien finden, deren Entsorgung zusätzliche Kosten und zeitliche

Verzögerungen verursacht. Erst nach Abschluss dieser Arbeiten kann das Grundstück vollständig aus dem Altlastenkataster entfernt werden.

Darüber hinaus bestehen bei Bauprojekten grundsätzlich Risiken im Zusammenhang mit dem Baugrund, etwa durch unerwartete Bodenbeschaffenheit, Grundwasser, alte Leitungen, nicht dokumentierte Fundamente oder Kampfmittel. Solche Umstände können Sondermaßnahmen erforderlich machen, z. B. zusätzliche Sicherungs- oder Gründungsarbeiten, die zu Mehrkosten und einer Verlängerung der Bauzeit führen.

Diese Faktoren können den Verkauf oder die Fertigstellung der Wohnungen verzögern und den Veräußerungsüberschuss verringern. In der Folge kann die Emittentin die Rückzahlung des Nennbetrags und die Zahlung des Projektzinses nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht leisten. Zahlungen an Anleger erfolgen nur aus tatsächlich verfügbaren Mitteln; ein Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden.

Material- und Lieferkettenrisiko

Für den Bau werden zahlreiche Materialien und technische Komponenten benötigt, die teilweise von der allgemeinen Marktlage abhängen. Preissteigerungen bei Baustoffen wie Stahl, Beton, Holz, Dämmung oder technischen Anlagen können dazu führen, dass der Bau teurer wird als ursprünglich geplant. Ebenso können Engpässe oder Lieferverzögerungen bei bestimmten Materialien oder Geräten den Bauablauf verlangsamen. Auch Transportprobleme, Streiks oder die Insolvenz von Lieferanten können die Materialversorgung beeinträchtigen.

Wenn Materialien später oder nur zu höheren Preisen verfügbar sind, kann dies den Bauzeitplan verschieben und zu Mehrkosten führen. Dadurch steigen die Gesamtausgaben des Projekts, während sich die geplanten Einnahmen zeitlich nach hinten verschieben oder verringern können. In der Folge kann die Emittentin die Rückzahlung des Nennbetrags und die Zahlung des Projektzinses nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht leisten. Zahlungen an Anleger erfolgen nur aus tatsächlich verfügbaren Mitteln; ein Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden.

Risiken aus Marktentwicklung und Wettbewerb: Eine negative Marktentwicklung insbesondere des Immobilienmarktes kann einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung der Immobilien, auf den erzielbaren Veräußerungserlös und/oder auf die geschäftliche Entwicklung der Emittentin haben. Ursachen können z.B. Kriege (wie z.B. in der Ukraine), wirtschaftliche Entwicklungen (z.B. Zinserhöhungen und Inflation), politische Veränderungen, die Verschlechterung der Konjunktur, ein steigendes Angebot von konkurrierenden Immobilien, eine geringere Nachfrage von Kaufinteressenten und die Verschlechterung der Finanzierungskonditionen sein. Infolgedessen könnte es zu geringeren Ergebnissen der Emittentin kommen. In der Folge kann die Emittentin die Rückzahlung des Nennbetrags und die Zahlung des Projektzinses nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht leisten. Zahlungen an Anleger erfolgen nur aus tatsächlich verfügbaren Mitteln; ein Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden.

Interessenkonflikte und Schlüsselpersonenrisiko: Die Emittentin ist von einzelnen Schlüsselpersonen erheblich abhängig, insbesondere von Herrn Ronald Weiderer, welche zudem verschiedenen potentiellen Interessenkonflikten unterliegt. Gegenwärtig wie zukünftig hängt die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich von der Kompetenz und dem Engagement der zuvor genannten Person ab. Durch den Verlust dieser Schlüsselperson besteht das Risiko, dass die Emittentin für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust der zuvor genannten Person könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken. Es besteht das Risiko, dass die angestrebten Ergebnisse für die Emittentin nicht erwirtschaftet werden können. In der Folge kann die Emittentin die Rückzahlung des Nennbetrags und die Zahlung des Projektzinses nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht leisten. Zahlungen an Anleger erfolgen nur aus tatsächlich verfügbaren Mitteln; ein Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden.

Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass die Schlüsselperson Geschäftsführer der Emittentin und zugleich auch Vorstand der Kryptofanten AG ist, welche als gebundener Vermittler die Vermittlung der Schuldverschreibungen übernimmt. Durch die Verflechtungen kann es zu Interessenkonflikten kommen, die dazu führen können, dass von den betreffenden Personen und Gesellschaften Entscheidungen getroffen werden, die nicht ausschließlich im Interesse der Emittentin und/oder der Anleger liegen, weil die getroffenen Entscheidungen nicht wie zwischen fremden Dritten getroffen werden, sondern ggf. auch die Interessen der betreffenden Personen und Gesellschaften berücksichtigen. Die betroffenen Beteiligten könnten aufgrund der Verflechtungen ihre Leitungsfunktion gegebenenfalls nicht mit der gebotenen Unabhängigkeit ausüben und die Interessen einer Gesellschaft oder ihre persönlichen Interessen den Interessen des Emittenten überordnen. In der Folge kann die Emittentin die Rückzahlung des Nennbetrags und die Zahlung des Projektzinses nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht leisten. Zahlungen an Anleger erfolgen nur aus tatsächlich verfügbaren Mitteln; ein Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden.

Risiken auf der Ebene des Anlegers

Fremdfinanzierung:

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel zu finanzieren. Doch wird darauf hingewiesen, dass sich hierdurch die Risikostruktur der Schuldverschreibungen erhöht. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von der Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag sowie etwaiger Zinszahlungen durch die Emittentin.

Risikokonzentration:

Die Zeichnung von Schuldverschreibungen sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios der Anleger betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer ist das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des

investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen:

Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Derartige Änderungen können sich nachteilig auf die Rückzahlung des Nennbetrags und die Zahlung des Projektzinses auswirken. Zudem können für den Anleger zusätzliche Kosten entstehen, die auch im Falle eines Totalverlusts des Nennbetrags durch den Anleger zu tragen sind.